

Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für  
einheitliches deutsches Recht.

Bd. 7, 1874, S. 337 - 338

*Geld und Kredit. Erste Abtheilung: Das Geld.*

*Darlegung der Grundlehre von dem Gelde mit einer  
Vorerörterung über das Kapital und die Uebertragung  
der Nutzungen von Carl Knies, Professor der  
Staatswissenschaften zu Heidelberg*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 10.

**Geld und Kredit.** Erste Abtheilung: **Das Geld.** Darlegung der Grundlehre von dem Gelde mit einer Vorerörterung über das Kapital und die Uebertragung der Nutzungen, von Carl Knies, Professor der Staatswissenschaften zu Heidelberg. (Berlin. Weidmann'sche Buchhandlung. 1873. 8. 344 S.)

In einem Augenblicke, wo die vielumstrittene Frage über die Ausgabe von Staatspapiergeld und Banknoten ihrer reichsgesetzlichen Lösung entgegengeht, gewinnen die zahlreichen Erörterungen über das Wesen des Geldes an praktischem Interesse. Knies, welcher diese Lehre schon vor einem Decennium durch werthvolle „Beiträge“ bereichert hat, unternimmt hier nochmals eine monographische Darlegung der wirthschaftlichen und rechtlichen Funktionen des Geldes. Dieselbe ist als Theil eines größeren Ganzen, der Kreditlehre, gedacht. Um aber die Veröffentlichung nicht über die reichsgesetzliche Konstituierung der Münzverfassung hinauszuschieben, ist die Lehre vom Gelde abge sondert als „erste Abtheilung“ publizirt, wobei sich der Verf. noch Nachträge über „Weltgeld und Weltmünze“ und über die Literatur der Geldtheorie vorbe hält. Nicht ohne Grund setzt Knies voraus, daß seine Schrift auch das Interesse der „Fachjuristen“ erregen wird. Die seit Jahren von juristischen und nationalökonomischen Schriftstellern lebhaft besürwortete Verbindung beider Wissenschaften ist ja heutzutage eine so innige, daß keine aus einem der beiden Lager hervorgehende literarische Publikation, wenn sie irgend den Anspruch erheben will, ihren Gegenstand in befriedigender oder erschöpfender Weise zu behandeln, der Gesichtspunkte der Schwester-Literatur und ihrer Literatur entrathen darf. Wie auf juristischer Seite Goldschmidt und Endemann, so kann unter den Nationalökonomien Knies als einer der hervorragendsten Vertreter dieser Richtung genannt werden. Wo er auch den Boden der Jurisprudenz betreten mag, überall zeigen seine Ausführungen, daß ihm feiner Sinn und richtiges Verständniß für Rechtsbegriffe und für die durchgreifende Verschiedenheit der juristischen und der wirthschaftlichen Betrachtungsweise keineswegs fremd sind. Lassen wir die etwas abstrakt gehaltenen Präliminarien über „Kapital“ bei Seite, deren Ausführlichkeit sich nur aus jenem Verhältnisse des Buches als Theil eines umfassenderen Werkes erklärt, so treten uns zahlreiche Beziehungen zur Rechtswissenschaft bereits in dem zweiten Abschnitte „Die Nutzungen und ihre entgeltliche Uebertragung“ entgegen. Mit Recht wird hier darauf hingewiesen, daß für die Nationalökonomie nicht die Uebertragung der Machtbefugniß (des Eigenthumes), sondern die eines wirthschaftlichen Gutes als solchen (Mittel zur Befriedigung eines bezüglichen menschlichen Bedarfes) den Kernpunkt des Interesses darbiete. Von diesem Standpunkte ist die Uebertragung eines wirthschaftlichen Gebrauches an einem Sachgute ohne Ueberlassung des letzteren zu Eigenthum eine vollkommen ebenbürtige Güterübertragung. In der Charakteristik mancher hierher gehörigen Rechtsinstitute begegnen wir treffenden Bemerkungen über bedeutsame, schon von den römischen Juristen beobachtete Verschiedenheiten der wirthschaftlichen Güter. So wird darauf hingewiesen, daß der typische Unterschied zwischen sogen. fungiblen und



nicht fungiblen Sachen theils durch die sachliche Natur der Güter selbst dargeboten, theils „eventuell durch den Willen des Menschen bedingt“ sei, was mit der heutigen Lehre übereinstimmt. \*) Als Uebertragung einer Nutzung, „nämlich der Nutzung aus vertretbaren Gütern, die zur Gebrauchsbefugniß des Eigenthümers übergeben mittels eines gleichen Quantum zurückgestellt werden“, erscheint dem Verf. auch das Darlehn. Das Moment der Eigenthumsübertragung ist dabei nur begleitend, obschon unvermeidlich. Wenn indessen hieraus eine Erklärung dafür geschöpft wird, daß beim Darlehn die Gefahr des Unterganges effektiv von dem Gläubiger (Nichteigenthümer) getragen werde (S. 78 ff.), so scheint uns dabei eine Verwechslung der Insolvenz des Schuldners mit dem Untergange des dargeliehenen Gegenstandes zu Grunde zu liegen. Roscher hat in dieser Beziehung die Anforderungen der juristischen Konsequenz besser gewürdigt. Ungern versagen wir uns, hierauf und auf die sich daran knüpfenden Erörterungen über die Begriffe „Eigenthum“ und „Vermögen“ näher einzugehen. Unser fachmäßiges Hauptinteresse nehmen die durch alles Vorangehende sorgsam vorbereiteten Ausführungen des Verfassers über die Funktionen des Geldes in Anspruch. Die wirtschaftliche Bedeutung der Checks, Anweisungen, Wechsel als Ersatzmittel des Metallgeldes wird hier auf das richtige Maß zurückgeführt. Treffend reiht der Verf. diesen Formen des „Einlösungskredites“ \*\*) die Banknote an. Denn wiewohl positives Gesetz dieselbe häufig (siehe z. B. preuß. Bankordnung vom 5. Oktober 1846, §§. 33 u. 34) dem baaren Gelde in wichtigen Beziehungen gleichgestellt hat, so ist die Banknote doch im Wesentlichen nichts als eine Geldforderung an die emittirende Bank, deren prompte Erfüllung (Einlösung) in eigenthümlicher Weise gesichert ist. Die entgegengesetzte Auffassung Endemann's, gegen welche der Verfasser erfolgreich polemisiert, hat ihre tiefe Wurzel in den weiten Begriffen des genannten geistvollen Schriftstellers von „Sache“ und „Kredit“, welche sich weder juristisch noch nationalökonomisch als haltbar erweisen. \*\*\*) Wort für Wort unterschreiben wir folgende Sätze des Verfassers: „Die modernen Geldkreditpapiere sind nicht bloß Beweismittel für Forderungen, wie anderweitige Schuldscheine, und sie sind keine Werthträger von der Art, wie das Geld einer ist. Sie sind aber Träger von Forderungen, befähigt, im Verkehr den Dienst des Cirkulationsmittels für Geldforderungen zu verrichten“ (S. 202). Unter diese Charakteristik fällt eben auch die Banknote. Dessenungeachtet verkennt der Verf. nicht, daß dieselbe wegen der ihrer Ausgabe zu Grunde liegenden ökonomischen Intention und wegen ihrer besonderen sachlichen Einrichtung zu dem gemünzten Gelde in eine gewisse nähere Verwandtschaft tritt, welche die Gesetzgebung nöthigt, die Banknoten weder einfach wie ein Geldkreditpapier, noch einfach wie ein Zahlungsmittel zu behandeln. Thatsächlich überwiegt der geldartige Gebrauch der Banknote. Ebendeshalb aber ist die Folgerung des Verf. vollkommen begründet, daß die Ausgabe von Banknoten an sich kein Geschäft des freien

\*) Vergl. z. B. Förster, Theorie u. Praxis d. preuß. Privatrechtes, I. S. 21; Siebenhaar, Lehrbuch des sächs. Privatrechtes, S. 41.

\*\*) Goldschmidt, Hdb. d. S.-R. S. 1195 ff.

\*\*\*). Vgl. m. Recens. bei Busch, Archiv f. S.-R., Bd. 7, S. 451 ff.